

Verordnung über die Leistungsprämien

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 471 vom 26. September 2003)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 57 Abs. 3 und 59 des Personalreglements vom 25. September 1997^{2,3}

beschliesst:

Art. 1

Ziel

¹ Das städtische Personal kann für quantitativ und qualitativ ausserordentliche Leistungen bzw. für ausserordentliches Leistungsverhalten spontan und angemessen zusätzlich belohnt werden.

² Leistungsprämien werden für Einzelpersonen und Gruppen ausgerichtet.

Art. 2

Belohnungskriterien

Mit Leistungsprämien belohnt werden können:

a die Leistungsqualität:

- Erbringen einer zusätzlichen, qualitativ ausserordentlichen Leistung.³

b die Leistungsquantität:

- Überdurchschnittlicher Einsatz, der zu einer unter normalen Bedingungen nicht erreichbaren, termingerechten Erfüllung eines sehr wichtigen Zieles beiträgt.
- In wesentlichem Ausmass Übererfüllung der vereinbarten Ziele.

c das Leistungsverhalten:

- Markante (messbar) höhere Gruppenleistung durch einen leistungsorientierten Teamgeist und beispielhafte Beiträge zum Erreichen der Gruppenziele.
- Aussergewöhnlich engagiertes ganzheitliches und rationelles Handeln mit sichtbar positiven Auswirkungen (z.B. für Öffentlichkeit, städtisches Personal, Umwelt oder Stadt).
- Länger dauernde Arbeit unter besonders schwierigen Umweltbedingungen.

d die Innovation:⁴

- Einbringen einer besonders kreativen, neuartigen Lösung eines für die Stadt schwierigen Problems.
- Entwicklung und Umsetzung einer Idee, welche zur verbesserten und wirtschaftlicheren Gestaltung des Betriebs führt.

¹ Mit Revisionen vom 5.11.2010 (GRB Nr. 602, in Kraft seit 1.1.2011) und 29.3.2022 (GRB Nr. 231, in Kraft seit 1.5.2022)

² SSG 153.01

³ Fassung vom 29.3.2022

⁴ Buchstabe d eingefügt am 29.3.2022

e die Gewinnung von neuen Mitarbeitenden.¹

Art. 3

Arten und Umfang

¹ Es werden zwei Arten von Leistungsprämien gewährt:

a Kleine Leistungsprämien im Wert bis Fr. 500.–. Sie erfolgen grundsätzlich als Naturalgeschenk (z.B. Essensgutschein, Waren- oder Buchgeschenk etc.) oder in Form von bis zu zwei bezahlten Urlaubstagen.

b Grössere Leistungsprämien im Wert von über Fr. 500.– bis 4'000.– in Form von Geld oder bezahltem Urlaub bis 10 Arbeitstage.²

² Die Leistungsprämie für die Gewinnung von Mitarbeitenden gemäss Artikel 2 Buchstabe e erfolgt in Form eines Wertgutscheins von Fr. 500.–.¹

³ Von der Prämie für die Gewinnung von neuen Mitarbeitenden ausgeschlossen sind:³

a die Mitarbeitenden des Personalamts,

b die Mitglieder des Gemeinderats bei Mitarbeitenden für ihre Direktion,

c die Abteilungsleitenden bei Mitarbeitenden für ihre Abteilung,

d die übrigen Führungspersonen bei Mitarbeitenden für ihren Verantwortungsbereich.

Art. 4²

Kompetenz

¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin entscheidet über kleine und grosse Leistungsprämien für Personal bis Lohnklasse 19.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin entscheidet über kleine und grosse Leistungsprämien gegenüber ihm oder ihr direkt Unterstellten sowie für Personal ab Lohnklasse 20.

³ Über eine Leistungsprämie für eine Innovation entscheidet das Personalamt:³

a für Personal bis Lohnklasse 19 nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung,

b für Personal ab Lohnklasse 20 sowie für den Direktionsvorstehenden direkt unterstelltes Personal nach Rücksprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher.

⁴ Das Personalamt entscheidet über eine Leistungsprämie für die Gewinnung von neuen Mitarbeitenden.¹

Art. 5

Zeitpunkt

Das zuständige Organ entscheidet über den Zeitpunkt und den Rahmen der Vergabe. Sie soll dem belohnten Verhalten zeitlich möglichst nahe folgen.

¹ Eingefügt am 29.3.2022

² Fassung vom 5.11.2010

³ Absatz 3 eingefügt am 29.3.2022

Art. 6

AHV- und Steuerpflicht

AHV- resp. steuerpflichtig sind einzig Leistungsprämien in Form von Geld im Betrag über Fr. 500.–.

Art. 7

Kredite

¹ Der Gemeinderat bestimmt jährlich den im Budget einzusetzenden Kredit für die Erteilung der Leistungsprämien in Form von Geld.

² Das Personalamt ist für die Budgetierung der Leistungsprämien gemäss Artikel 2 Buchstaben a bis c sowie für die Bestimmung der Abteilungs- und Direktionsquoten anhand der Lohnsumme zuständig.¹

³ Die Prämien für die Innovation (Artikel 2 Buchstabe d) und die Prämien für die Gewinnung von neuen Mitarbeitenden (Artikel 2 Buchstabe e) budgetiert das Personalamt.²

Art. 8¹

Vorgehen

Das Personalamt regelt den Ablauf zur Geltendmachung von Leistungsprämien.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement betr. Leistungsprämien vom 31. Januar 1997 aufgehoben.

Thun, 26. September 2003

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

¹ Fassung vom 29.3.2022

² Absatz 3 eingefügt am 29.3.2022